# **KLEINE ANFRAGE**

des Abgeordneten Harry Glawe, Fraktion der CDU

Vorwürfe zu mutmaßlichen Missständen in einer Schweriner Pflegeeinrichtung

und

# **ANTWORT**

der Landesregierung

Seit gut vier Wochen berichten mehrere Medien über die Vorwürfe zu mutmaßlichen Missständen in einer Schweriner Pflegeeinrichtung im Stadtteil Neumühle. Im Raum stehen demnach Vorwürfe, wie unterversorgte Pflegebedürftige, Überbelegung und Personalmangel.

1. Seit wann und in wie weit steht die Landesregierung dazu in Kontakt mit der zuständigen Heimaufsicht (bitte auflisten nach Termin und Art des Kontaktes)?

Die Landesregierung steht seit ihrer Kenntniserlangung möglicher Missstände im ständigen Austausch mit der zuständigen Heimaufsicht der Landeshauptstadt Schwerin und wird über Maßnahmen und das Verfahren fortlaufend informiert. Ebenfalls steht die Landesregierung im Austausch mit dem Medizinischen Dienst und dem Verband der Ersatzkassen e. V. als dem zuständigen Landesverband.

2. Welche Maßnahmen wurden durch die Landesregierung als Fachaufsicht bzw. durch die Landeshauptstadt Schwerin als zuständige Heimaufsicht ergriffen (bitte entsprechend auflisten)?

Die zuständige Heimaufsicht nutzt nach Maßgabe der §§ 8 ff. des Einrichtungenqualitätsgesetzes M-V (EQG M-V) die gesamte Bandbreite des ordnungsrechtlichen Instrumentariums und hat hieran knüpfende Maßnahmen ergriffen beziehungsweise ergreift diese. Hierzu gehören insbesondere mehrfache Beratungen, angekündigte und unangekündigte Prüfungen vor Ort, unterschiedliche Regelungen im Wege von Verwaltungsakten (zum Beispiel Verfügung eines Aufnahmestopps und weitere Anordnungen) sowie Maßnahmen zur Durchsetzung der Verwaltungsakte. Die Umsetzung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen ist fortwährender Gegenstand wiederholter Prüfungen vor Ort.

Es besteht ein ständiger Austausch der Heimaufsicht mit dem Einrichtungsträger. Wie die Landesregierung steht auch die Heimaufsicht im Kontakt mit dem Verband der Ersatzkassen e. V. sowie mit dem Medizinischen Dienst, welcher wiederholt Amtshilfe leistete und die Prüfungen der Heimaufsicht begleitete.

Die Landesregierung begleitet den Vorgang unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden fachaufsichtlichen Mittel. Insoweit wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Laut einem Medienbericht sei eine Belegung von 101 Prozent angestrebt worden.

Welche Erklärung hat die Landesregierung hierzu?

Der Landesregierung ist weder der Medienbericht noch eine angestrebte Belegung von 101 Prozent bekannt. Pflegeeinrichtungen schließen nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen. Grundlage hierfür ist eine unterstellte Auslastung von 98 Prozent in Anlehnung an § 11 Absatz 1 Satz 1 Landespflegegesetz M-V.

- 4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Medikamentenausgabe und der Medikamentenzusammenstellung vor?
  - a) Von wem wurden diese vorgenommen?
  - b) Wie viele Pflegefachkräfte sind im dortigen Pflegeheim angestellt?
  - c) Wie viele Hilfskräfte sind im dortigen Pflegeheim angestellt?

#### Zu 4 und a)

Der Landesregierung liegen hierzu keine originären Erkenntnisse vor. Die zuständige Heimaufsicht teilte mit, dass die Medikamentenzusammenstellung durch eine Apotheke erfolge und die Medikamente verblistert seien.

Bei einer unangekündigten Kontrolle im November 2021 konnte die ordnungsgemäße Verabreichung der Medikamente durch die Heimaufsicht nachvollzogen werden.

#### Zu b) und c)

Mit Datum vom 6. Dezember 2021 sind in Vollzeitkräfte umgerechnet 9,033 Pflegefachkräfte und 10,019 Hilfskräfte beschäftigt.

- 5. Fanden unangekündigte Kontrollen des Medizinischen Dienstes (MDK) statt?
  - a) Wenn ja, wann?
  - b) Zu welcher Einschätzung ist er gekommen?

### Zu 5 und a)

Nach Angabe des Medizinischen Dienstes führte dieser im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen wiederholt Qualitätsprüfungen durch. Eine unangekündigte Anlassprüfung fand vom 11. bis zum 13. September 2021 statt. Darüber hinaus hat der Medizinische Dienst im Rahmen der Amtshilfe die Heimaufsicht bei mehreren unangekündigten Kontrollen begleitet.

### Zu b)

Der Einschätzung des Medizinischen Dienstes nach kann in der Pflegeeinrichtung zum Zeitpunkt der Prüfungen nicht für alle Bewohnerinnen und Bewohner eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Pflege und Betreuung sichergestellt werden. Ein wesentlicher Grund hierfür stellt aus Sicht des Medizinischen Dienstes eine unzureichende Personalstruktur dar, die sich etwa auch im Rahmen von Dienstplanungen, Organisationsabläufen und Pflegeprozessen niederschlägt. Aufgrund personeller Wechsel konnte überdies nicht die erforderliche Kontinuität sichergestellt werden.

6. Sind der Landesregierung ähnliche Fälle in Mecklenburg-Vorpommern bekannt?
Wenn ja, wie viele?

Beschwerden von Bewohnenden, Angehörigen oder des Personals sowie sonstige Hinweise jeder Art werden durch die jeweils zuständige Heimaufsicht geprüft sowie der Fachaufsicht gemeldet. Ein vergleichbarer Fall ist der Landesregierung nach aktuellem Stand nicht bekannt.

- 7. Erachtet die Landesregierung die derzeitigen gesetzlichen Regelungen nach dem Einrichtungenqualitätsgesetz Mecklenburg-Vorpommern als wirksames Mittel, um mögliche Missstände in Pflegeeinrichtungen kontrollieren und ihnen entgegenwirken zu können?
  - a) Wenn ja, warum?
  - b) Wenn nicht, welche neuen bzw. zusätzlichen gesetzlichen Regelungen nach dem Einrichtungenqualitätsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wären notwendig?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das EQG M-V stellt den Heimaufsichten die notwendigen ordnungsrechtlichen Mittel zur Verfügung, um die Anforderungen an den Betrieb von Einrichtungen überwachen und die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Der Katalog möglicher Maßnahmen zeichnet sich dabei durch ein die Verhältnismäßigkeit zugrunde legendes abgestuftes und breites Spektrum aus. Die Spannbreite möglicher ordnungsrechtlicher Maßnahmen umfasst dabei die Beratung des Trägers bis zur Betriebsuntersagung als ultima ratio. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung diesbezüglich keinen Anpassungsbedarf. Gleichwohl ist insbesondere mit Blick auf die landesrechtliche Umsetzung der Einführung des Personalbemessungsinstrumentes eine Anpassung und Weiterentwicklung des EQG M-V hin zu einem modernen Wohn- und Teilhabegesetzes vorgesehen.